

Rechtsgrundlagen

Auszug aus der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) des Kommunalunternehmens für Verwaltung und Beteiligung der Gemeinde Sinzing (Anstalt des öffentlichen Rechts) - KUS - vom 30.10.2008:

§ 12 Absatz 2 (BGS/EWS):

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner.

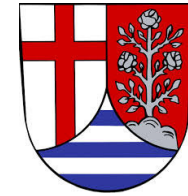
§ 12 Absatz 3 (BGS/EWS):

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

Noch Fragen?

Gemeinde Sinzing
Fährenweg 4
93161 Sinzing
Telefon: (0941) 39602-0, Fax: (0941) 39602-99
E-Mail: gemeinde@sinzing.de, www.sinzing.de

Ihre persönliche Ansprechpartnerin:
Sabine Berchtold
Steuern & Abgaben
Zimmer-Nr. 1.09 (1. Stock / Altbau)
Telefon: 0941/39602-33



Gemeinde Sinzing

Information

Abrechnung der Abwassergebühren bei Betrieb einer Eigengewinnungs-/ Brauchwasser- Anlage

Sehr geehrte Bürgerin,
Sehr geehrter Bürger,

für die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführte Brauchwassermenge sind Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr) zu entrichten. Die Ermittlung der eingeleiteten Wassermenge erfolgt über geeichte Zähler. Wird kein gesonderter Zwischenwasserzähler eingebaut, so wird für das verwendete Regenwasser eine pauschale Abwassermenge berechnet (sogenannte Pauschalregelung).

Wann und wem ist der Zählerstand zu melden?

Der Zählerstand des Brauchwasserzählers zum 31.12. eines jeden Jahres ist der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing unaufgefordert bis spätestens 31.01. des darauffolgenden Jahres schriftlich zu melden. Wird der Zählerstand nicht fristgerecht gemeldet, erfolgt die pauschale Abrechnung gemäß Satzung.

Wie sieht die Abrechnung über Zähler aus?

Wird die in die öffentlichen Entwässerungseinrichtung eingeleitete Wassermenge aus einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage über einen Zähler ermittelt, wird dieser erfasst und erscheint bei der Berechnung des Verbrauchs neben dem Frischwasserzähler auf Ihrer Abrechnung:

Berechnung des Verbrauches

Art	Zähler-		Zeitraum		Zählerstand			Differenz m³	Abzug m³	Verbrauch m³
	Nr.	Art	von	bis	KZ	neu	alt			
Abwasser	BWA00287706	H	01.01.2021	31.12.2021	4	180	161	19	0	19
Abwasser	20291298	H	01.01.2021	31.12.2021	2	218	187	31	0	31
Summe Abwasser										50

Erläuterungen:

- Zählerart: H - Hauptzähler; U - Unterzähler
- Bei Zähler-Nr. BWA00287706 handelt es sich um einen Zähler Brauchw.

Wie sieht die pauschale Abrechnung aus?

Die pauschale Abrechnung möchten wir Ihnen an zwei Beispielen verdeutlichen:

Beispiel 1:

gemeldete Personen zum 30.06.2021:	3
Zählerstand 31.12.2020:	212 m³
Zählerstand 31.12.2021:	<u>255 m³</u>
Verbrauch im Jahr 2021	43 m³
Brauchwasser pauschal (3 x 12 m³):	<u>36 m³</u>
Verbrauch gesamt:	79 m³
Mindestabnahmemenge (3 x 35 m³):	105 m³
Vergleich Verbrauch / Mindestabn.:	-26 m³



abgerechnet werden 105 m³

Beim Beispiel 1 liegt der Gesamtverbrauch unter der Mindestabnahmemenge. In der Abrechnung wird neben dem pauschalen Brauchwasserverbrauch auch die Differenz zwischen Mindestabnahmemenge und Verbrauch erfasst. Technisch bedingt erfolgt die Ausweisung des pauschalen Brauchwasserverbrauchs auf der Abrechnung unter der Grundgebühr:

Berechnung der Grundgebühr

Art	Tarif	Zeitraum		Einheit	Anzahl	Jahresgebühr		Anzahl	Netto
		von	bis			EUR	Monate		
Abwasser	AZ01	01.01.2021	31.12.2021	Zähler	1	63,00	12	0	63,00
Brauchw.	AG01	01.01.2021	31.12.2021	Personen	3	74,16	12	0	74,16
Netto-Summe der Grundgebühr									137,16

Die Differenzmenge zwischen Mindestabnahmemenge und Verbrauch (im Beispiel: 26 m³) finden Sie in der Abrechnung unter der Schmutzwassergebühr:

Berechnung der Schmutzwassergebühr

Art	Zeitraum		Verbrauch m³	x Preis EUR	=	Gebühr EUR	- Ermäßigung Zuschlag EUR	=	Netto EUR
	von	bis							
Abwasser	01.01.2021	31.12.2021	43	2,06	=	88,58	0,00	=	88,58
Mindestabn.	01.01.2021	31.12.2021	26	2,06	=	53,56	0,00	=	53,56
Netto-Summe Verbrauchsgebühr									142,14

Beispiel 2:

gemeldete Personen zum 30.06.2021:	3
Zählerstand 31.12.2020:	212 m³
Zählerstand 31.12.2021:	<u>292 m³</u>
Verbrauch im Jahr 2021	80 m³
Brauchwasser pauschal (3 x 12 m³):	<u>36 m³</u>
Verbrauch gesamt:	116 m³
Mindestabnahmemenge (3 x 35 m³):	105 m³
Vergleich Verbrauch / Mindestabn.:	+11 m³



abgerechnet werden 116 m³

In diesem Beispiel liegt der Gesamtverbrauch über der Mindestabnahmemenge, so dass nur der pauschale Brauchwasserverbrauch in der Abrechnung erfasst wird. Dies erfolgt - wie im Beispiel 1 erläutert - unter der Grundgebühr:

Berechnung der Grundgebühr

Art	Tarif	Zeitraum		Einheit	Anzahl	Jahresgebühr		Anzahl	Netto
		von	bis			EUR	Monate		
Abwasser	AZ01	01.01.2021	31.12.2021	Zähler	1	63,00	12	0	63,00
Brauchw.	AG01	01.01.2021	31.12.2021	Personen	3	74,16	12	0	74,16
Netto-Summe der Grundgebühr									137,16